

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Susanne Victoria Schütz (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Weitere Nachfragen zu Erweiterung des Gipsabbaus

Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Susanne Victoria Schütz (FDP), eingegangen am 01.11.2021 - Drs. 18/10160
an die Staatskanzlei übersandt am 02.11.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 25.11.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung von Abgeordneten der Fraktion der FDP zur Erweiterung des Gipsfriedens im Südharz (Drs.18/9930) antwortet die Landesregierung, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die noch verbleibenden Abbaureserven im Bereich Gips erneut überprüft habe. Auf Basis dieser Bewertung wurde eine Neubewertung der vorgeschlagenen Erweiterungen vorgenommen. Das Ergebnis sei, dass eine Erweiterung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Gips zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erforderlich sei.

1. Auf welcher Wissensbasis zu Rohstoffhorizonten hat das Landwirtschaftsministerium (ML) damals die Planungsabsichten zum Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)- und daraufhin den ersten Entwurf zur LROP-Novelle verfasst? Wie sahen die Annahmen des ML vor der Neubewertung durch das LBEG ursprünglich aus?

Der Vorschlag, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips (VRR-Gips) des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) zu erweitern, wurde aufgrund des absehbaren Wegfalls des Gipses aus den Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA-Gips) der Kohlekraftwerke vorgenommen. Die Gips-Vorkommen im Südharz sind zum Teil besonders hochwertig und werden als Spezialgipse beispielsweise für medizinische Anwendungen eingesetzt. Damit diese Spezialgipse nicht aufgrund eines Engpasses in Bereichen eingesetzt werden, für die qualitativ niederwertige Gipse genügen (z. B. im Bausektor), sollten genügend Gips-Lagerstätten unterschiedlicher Qualitäten und ausreichender Größe planerisch gesichert werden. Dabei standen weniger konkrete Bedarfsanalysen im Vordergrund als die Absicht, planerisch vorsorgend weniger konfliktträchtige Flächen im Umfeld bestehender VRR-Gips raumordnerisch gegenüber anderen Raumnutzungen abzusichern.

2. Inwiefern führte die erneute Überprüfung des LBEG nun zu einer grundlegenden Neubewertung?

Dies ist bereits in der Drucksache 18/9930 dargelegt:

„Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die noch verbleibenden Abbaureserven im Bereich Gips auf Basis aktueller Daten erneut überprüft. Auf Basis dieser Überprüfung hat das ML in Abstimmung mit dem für die Belange der Rohstoffwirtschaft zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) eine Neubewertung der vorgeschlagenen Erweiterungen vorgenommen. Ergebnis dieser Bewertung

ist, dass derzeit noch kein akuter Handlungsbedarf besteht, der eine Erweiterung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Gips zum derzeitigen Zeitpunkt zwingend erforderlich macht.“

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

3. Die LBEG-Überprüfung sieht zwei Szenarien der AbbauhORIZONTE vor. In Szenario 2 werden die wegfällenden REA-Gips-Mengen eingerechnet. Mit welchen wegfällenden REA-Gips-Mengen hat das LBEG aus welcher Quelle gerechnet? Welcher Kohleausstiegspfad (2038, 2030?) liegt der Überprüfung im Szenario 2 zugrunde?

Nach Aussage der Unternehmen ist das Aufkommen an REA-Gips bereits heute rückläufig. Es wurde daher in einem „Szenario 2“ davon ausgegangen, dass die betroffenen Unternehmen aufgrund des bundesweit wegbrechenden Aufkommens an REA-Gips die Förderung von Naturgips im Südharz (auch zur Deckung des bundesweiten Bedarfs) mittelfristig erhöhen müssen, sodass sich die Laufzeiten der Lagerstätten noch weiter verringern werden. Aufgrund des im LBEG nicht bekannten zeitlichen Ablaufes der Abschaltung der betroffenen Kohlekraftwerke wurde hier eine überschlägige Abschätzung der sich bis 2038 stetig verringernden Menge an REA-Gips angesetzt. Die beiden Gips-Varietäten bzw. Verwendungsbereiche Baugips und Spezialgips werden davon in unterschiedlichem Umfang betroffen sein. Dementsprechend wurde speziell für die Rohstoffe der Baugips-Industrie ein erhöhter Bedarf an Naturgips angenommen.

Es ergaben sich im „Szenario 2“ die folgenden Restlaufzeiten:

Gips- und Anhydritstein zur Herstellung von Produkten der Bauindustrie:

Bedarfserhöhung an Rohgips in Niedersachsen um 30 %, Restlaufzeit: 8 bis 16 Jahre.

Gipsstein zur Herstellung von Spezialgipsprodukten (Dentalgipse, Formgipse etc.):

Bedarfserhöhung an Rohgips in Niedersachsen um 10 %, Restlaufzeit: 11 bis 22 Jahre.

Das berechnete „Szenario 2“ basiert auf einem Kohleausstiegspfad 2038.

4. Warum sieht das ML keinen „akuten Handlungsbedarf“, wenn der Rohstoffhorizont bei einer kohleausstiegsbedingten Steigerung der Gips-Förderrate bei nur 8 bis 16 Jahren liegt und Genehmigungsverfahren bis zu 15 Jahren andauern können?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei „Genehmigungsverfahren bis zu 15 Jahren“ nicht um Regelfälle handelt.

Der Fokus in der Betrachtung der Reichweite von Gipsvorkommen muss zudem auf den höherwertigen Spezialgipsen liegen, da hier eine Substituierbarkeit bislang schwieriger erscheint als bei Gipsen für den Baubereich. So hat ein vom BUND beauftragtes Gutachten der Firma Alwast Consulting verschiedene Alternativen aufgezeigt, die den Ersatz von Baugips durch andere Materialien ermöglichen könnten.

Laut Stellungnahme des LBEG zum LROP-Entwurf vom 18.03.2021 „hat das LBEG die Restlaufzeiten für die in den Anhängen 4A und 4B (des LROP) aufgeführten Gipslagerstätten des Südharzes anhand aktualisierter Datenbestände neu berechnet. Demnach reichen die in diesen Lagerstätten zur Herstellung von Spezialgipsen gewinnbaren Gipsvorräte bis zur vollständigen Aussteinerung noch für etwa 30 bis 70 Jahre, die zur Herstellung von Baugipsen geeigneten Gipse lediglich nur noch für knapp 20 bis gut 50 Jahre aus“.

Die Spannweiten wie auch die sehr verschiedenen Zahlen (vgl. Angaben in der Frage) zu den Reichweiten der gesicherten Gipsvorkommen bieten nach planerischer Abwägung vor dem Hintergrund des Gewichts entgegenstehender Belange keine hinreichende Begründung für eine heutige Festlegung von weiteren Gipsvorkommen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) im LROP.

Vielmehr zeigt sich die Notwendigkeit, eine integrierte Betrachtung der verbleibenden Lagerstättenvorräte, der vorzugsweisen Nutzung unterirdischer Abbaumöglichkeiten, der Bedarfsprognosen sowie der Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten (einschließlich der synthetischen Herstellung von

Spezialgipsen für medizinische Anwendungen) vorzunehmen. So kann eine alle Aspekte umfassende und von allen Seiten akzeptierte Datengrundlage geschaffen werden, wie eine mittel- und langfristige Rohstoffversorgung ermöglicht werden kann. Daher ist beabsichtigt, ein solches Gutachten vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter Beteiligung sowohl des für die Belange der Rohstoffwirtschaft zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung als auch des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in Auftrag zu geben. Zugleich ist zu bedenken, dass die im gültigen LROP bestehende Ausschlusswirkung für Gipsabbau außerhalb der VRR-Gips im Landkreis Göttingen mit der LROP-Änderung entfallen soll und so grundsätzlich auch Abbaumöglichkeiten außerhalb der VRR-Gips des LROP gegeben wären.

Die für den Gipsabbau südlich des Harzes tatsächlich bestehenden Konflikte mit anderen Raumnutzungen, insbesondere mit Naturschutzbelangen, und die sich daraus ergebenden rechtlichen Einschränkungen für die Zulassung von Gipsabbau kann die Raumordnung generell nicht negieren.

5. Der sogenannte „Gipsfrieden“ basierte auf der - nun nicht mehr zutreffenden - Annahme weiterer großer Gips-Rohstoffquellen aus der Rauchgasentschwefelung von Kohlekraftwerken (REA-Gips), sodass kein weiterer Naturgips abgebaut werden müsste. Auf welchen Annahmen zu Rohstoffvorräten (Abbauhorizonten) wurde der sogenannte „Gipsfrieden“ beschlossen? Mit wie viel REA-Gips pro Jahr wurde kalkuliert, um keinen weiteren Naturgips abbauen zu müssen?

Dem „Gipsfrieden“ oder „Gipskompromiss“, wie er mit der Änderung des LROP 2002 festgelegt wurde, liegen ausweislich der LROP-Begründung insbesondere folgende Annahmen zugrunde:

„Der Gipsabbau ist hier auf diese Flächen zu beschränken, um die damit verbundenen erheblichen Raum- und Umweltbelastungen künftig auf das unvermeidbar notwendige Maß zu begrenzen. Bei dieser Begrenzung wird davon ausgegangen, dass natürliche Gipse durch Rauchgasentschwefelungsgipse, synthetische Gipse oder Produktsubstitute ersetzt werden können.“

Der „Gipsfrieden“ basierte auf den seinerzeit vorhandenen REA-Gipsmengen, die einem Anteil von 55 % bis 60% an den jährlich bundesweit eingesetzten Gipsrohstoffen entsprachen. Die Folgerung, dass deshalb gar kein weiterer Naturgips abgebaut werden müsse, ist daher dem LROP nicht zu entnehmen. Im Gegenteil: Die bestehende Festlegung von VRR-Gips zeigt, dass im LROP 2002 von weiterem Naturgips-Abbau ausgegangen wurde.

Zudem werden neben dem REA-Gips bereits ausdrücklich andere Alternativen zum Naturgips-Abbau erwähnt. Den Festlegungen zum „Gipskompromiss“ im LROP liegt die Logik zugrunde, dass der Einsatz von REA-Gips, synthetischen Gipsen oder Produktsubstituten zur Schonung der Naturgips-Vorkommen führt. Die Schonung der Naturgips-Vorkommen ist wiederum aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes zu begrüßen.